



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Amtliche Bekanntmachung

Mülheim an der Ruhr, 16.03.2016
Laufende Nummer: 02/2016

Erste Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Hochschule Ruhr West

*Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West
Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr*



Erste Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge
der Hochschule Ruhr West



HRW

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Senat der Hochschule Ruhr West die folgende Änderungsordnung zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge als Satzung erlassen:

Artikel I

Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge

Die Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge in der Fassung vom 20.05.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2015) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden unter II. Modulprüfungen nach § 15 die Wörter „§ 15 a Elektronische Prüfungen“ eingefügt.
2. § 3 wird durch folgende Regelung ersetzt:

„§ 3

Zugang zum Studium und Einschreibungshindernisse

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Masterstudium ist der Abschluss eines mindestens siebensemestrigen berufsqualifizierenden Studiums in einem **ingenieurwissenschaftlichen/informationstechnischen/wirtschaftswissenschaftlichen** Studiengang. Dabei müssen mindestens 210 Credits und davon mindestens 105 Credits aus Modulen mit **ingenieurwissenschaftlichen/ informationstechnischen/ wirtschaftswissenschaftlichen** Inhalten erworben worden sein. Es müssen Kenntnisse in der englischen Sprache nachgewiesen werden. Als Nachweis reicht ein Schulabschlusszeugnis, in dem eine Englischnote nachgewiesen ist. Eine Aufnahme in das Studium erfolgt nicht, wenn die Studienbewerberin/ der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 und 2 genügt als Voraussetzung für die Aufnahme in das Masterstudium der Abschluss eines sechsemestrigen berufsqualifizierenden Studiums in einem **ingenieurwissenschaftlichen/informationstechnischen/wirtschaftswissenschaftlichen** Studiengang mit 180 erworbenen Credits, davon mindestens 105 Credits aus Modulen mit **ingenieurwissenschaftlichen/informationstechnischen/wirtschaftswissenschaftlichen** Inhalten. In diesem Fall müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit zusätzliche bacheloradäquate Leistungen im Umfang von 30 Credits nachgewiesen werden. Als zu erbringende Leistungen können Studien- und Prüfungsleistungen aus **ingenieurwissenschaftlichen/informationstechnischen/wirtschaftswissenschaftlichen** Bachelorstudiengängen der Hochschule Ruhr West festgelegt werden. Die Festlegung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studienbewerberin/ des Studienbewerbers. Die zusätzlichen Leistungen sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits können auf Antrag in das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung aufgenommen werden, sie werden jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und der Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.
- 3) Es kann weiterhin ein hinsichtlich der/ des **[REDACTED]** verwandter Studiengang als Voraussetzung nach den Absätzen 1 und 2 nachgewiesen werden. Die Gleichwertigkeit

hinsichtlich des verwandten Studiengangs prüft und beurteilt der Prüfungsausschuss, dabei insbesondere dahingehend, ob die wesentlichen im Masterstudiengang vorausgesetzten Grundlagen in hinreichendem Umfang und Niveau enthalten waren. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.“

3. § 13 Absatz 4 wird durch folgende Regelung ersetzt:

- (4) „Eine einmalige Wiederholung bestandener Prüfungen zwecks Notenverbesserung ist im Laufe des Studiums lediglich für eine Modulprüfung zulässig. Eine Notenverschlechterung kann aus dieser freiwilligen Wiederholung nicht resultieren.“

4. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

**„§ 15 a
Elektronische Prüfungen**

- (1) Eine E-Prüfung ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine E-Prüfung ist zulässig, sofern diese dazu geeignet ist den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer der E-Prüfung müssen besondere, über die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung hinausgehende einschlägige Anforderungen für die Abnahme dieser Prüfung erfüllen. Die Aufgaben sind durch zwei Prüferinnen und Prüfer in besonderem Maße hinsichtlich der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung der Antwortmöglichkeiten, der Untergliederung der Prüfung in Prüfungsabschnitte, der Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens, der Bestehensvoraussetzungen und des Maßstabs der Notenvergabe gemeinsam zu erstellen. Beide Prüferinnen und Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Prüfungsbogen auszuweisen sowie mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin elektronisch über das von der Hochschule Ruhr West zur Verfügung gestellte System oder durch Aushang bekanntzugeben. Für Bonuspunkte gelten diese Anforderungen nach derjenigen Maßgabe, dass eine Prüferin oder ein Prüfer insoweit tätig werden kann.
- (3) Über den Prüfungsverlauf ist eine besondere Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder Protokollführer sowie der Prüflinge, der Beginn und das Ende der Prüfung sowie evtl. besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Für den Fall einer technischen Störung wird durch

entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren gehen. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.

- (4) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können.
- (5) Den Prüflingen ist nach Maßgabe des § 30 dieser Prüfungsordnung die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- (6) Den Studierenden ist vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit zu geben, sich mit den besonderen Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Chancengleichheit vertraut zu machen.
- (7) Für elektronische Prüfungen im Rahmen des Antwort-Wahl-Verfahrens gilt ergänzend die Regelung des § 12 in entsprechender Anwendung. Für Bonuspunkte gilt insoweit ergänzend die Regelung des § 10 Abs. 3 in entsprechender Anwendung.“

5. § 25 Absatz 1 wird durch folgende Regelung ersetzt:

- (1) „Die Masterarbeit ist fristgemäß, jedoch frühestens nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Dritteln der festgesetzten und mitgeteilten Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt in zweifacher gedruckter Ausfertigung und in digitalisierter Form auf einem Datenträger abzuliefern. Die digitalisierte Form kann zur Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden eingesetzt werden. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“



Artikel II
Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Hochschule Ruhr West tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ruhr West vom 10.02.2016.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West.

Mülheim an der Ruhr, 16.03.2016

Die Präsidentin

gez. Prof. Dr. Gudrun Stockmanns